



Hinweis für die zwingende Vorgehensweise bei Bestattungen aufgrund der Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Aktualisierte Informationen zu Bestattungen aufgrund der Änderung der vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 05.11.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 772).

Für Bestattungen sind die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 7 der 14. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen und Abschiedsnahmen im Bereich der städtischen Friedhöfe folgende zwingende Vorgaben:

- **Die zulässige maximale Besucherzahl in den Leichenhallen, einschließlich geimpfter und genesener Personen, beträgt im Südfriedhof 23 Personen und im Westfriedhof 25 Personen. Zwischen allen Teilnehmer ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten; dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Hausstandes.**
- **Im Gebäude gilt FFP 2 - Maskenpflicht, jedoch nicht am festen Sitzplatz, soweit ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.**

Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann die 3-G-Regelung angewendet werden.

Der Zutritt wird dann nur geimpften, genesenen und getesteten Personen, nach Vorlage eines Nachweises, gewährt.

Eine Beschränkung der Personenzahl ist nicht gegeben.

FFP 2 - Maskenpflicht besteht im Gebäude für die gesamte Dauer der Feierlichkeiten.

Der Mindestabstand von 1,5 m findet keine Anwendung.

Weiterhin ist zu beachten:

- Die Mikrofone sind nach jedem Sprecher/jeder Sprecherin zu desinfizieren.
- Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig.

Stadt Weißenburg i.Bay., Friedhofsverwaltung, Marktplatz 19,  
91781 Weißenburg i.Bay.

[standesamt@weissenburg.de](mailto:standesamt@weissenburg.de), Tel. 09141/907-248